

3958

KR-Nr. 30/2000

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 30/2000
betreffend Vollzugsstopp von weiteren Landschafts-
schutzmassnahmen im Kanton Zürich**

(vom 27. März 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Juni 2000 folgendes von Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnenden am 17. Januar 2000 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit möglichst schnell ein zehnjähriger Vollzugsstopp als Marschhalt bei der Umsetzung von vorgesehenen Schutzmassnahmen eingeleitet wird.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Der Vorstoss verlangt, Gesetzesgrundlagen zu schaffen, damit während zehn Jahren auf neue Vollzugstätigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz verzichtet werden kann. Konkret geht es dabei um neue Schutzmassnahmen mittels Freihaltezonen oder Verordnungen, Leistung von Beiträgen an die Erhaltung von Schutzobjekten, Ausrichtung von Abgeltungen an die Bewirtschafter sowie um Pflege- und Unterhaltsmassnahmen zu Gunsten von Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes.

Bereits in der Stellungnahme vom 3. Mai 2000 hat der Regierungsrat dargelegt, dass der mit dem Vorstoss verlangte Vollzugsstopp in klarem Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht steht und deshalb nicht vollzogen werden dürfe.

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat inzwischen zur Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht Stellung genommen. Es hält fest, dass die Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung durch Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung (SR 101) direkt geschützt sind. Die Kantone haben

im Weiteren gemäss Art. 18 a des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) den Schutz und den Unterhalt der Moore sowie der übrigen Biotope von nationaler Bedeutung, wie Auengebiete, Amphibiengebiete, anzuordnen. Im Einzelnen werden die von den Kantonen zu realisierenden Schutzziele sowie Schutzmassnahmen in der Auenverordnung (Art. 4 und 5; SR 451.31) und der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (Art. 6 und 8; SR 451.34) festgelegt und Fristen zu deren Verwirklichung gesetzt (Art. 6 bzw. Art. 9). Zudem sind die Kantone verpflichtet, Beeinträchtigungen von Objekten «bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich» zu beseitigen (Art. 8 bzw. Art. 11). Neben den Objekten von nationaler Bedeutung haben die Kantone für den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung zu sorgen (Art. 18 b NHG). Der Schutz soll wenn möglich mittels Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erreicht werden, wobei Letztere einen Anspruch auf angemessene Abgeltung besitzen (Art. 18 c NHG). Die Kantone haben für «einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzesauftrag» zu sorgen (Art. 26 Verordnung zum NHG; SR 451.1). Das BUWAL gelangt zum Schluss:

«Der Vollzug der genannten Bestimmungen ist somit eine durch das Bundesrecht definierte Pflicht der Kantone, die nicht durch kantonales Recht aufgehoben werden kann. Der durch das Postulat angelegte, zehnjährige Vollzugsstopp hat betreffend die Umsetzung der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung des Bundes zwar nur ein zeitlich limitiertes Moratorium zur Folge. Da die beschriebenen Bundesbestimmungen indes eine Daueraufgabe für die Kantone darstellen, kann das Postulat hingegen nicht mit dem Bundesrecht in Einklang gebracht werden.» Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass die Kantone gemäss Raumplanungsgesetz (SR 700) verpflichtet sind, mittels Planung die Landschaft zu schützen und Schutzzonen auszuscheiden (Art. 3 und 17). Das vom Bundesrat am 19. Dezember 1997 verabschiedete Landschaftskonzept Schweiz haben die Kantone in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen. Der Vollzug des eidgenössischen Raumplanungsrechts könne nicht für die Dauer von zehn Jahren gestoppt und unterbrochen werden, da es sich dabei um eine Daueraufgabe handle.

Abschliessend hält das BUWAL fest:

«Natur- und Landschaftsschutz erfordern über einen grossen Zeitraum kontinuierliche Unterhalts- und Pflegearbeiten, um langfristig die Natur als Lebensraum für Mensch und Tier sichern zu können. Sie sind öffentliche Aufgaben, deren Sinn durch den verlangten Vollzugsstopp untergraben werden würde. Ein zehnjähriges Moratorium für Schutzmassnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes würde den

Erfolg bereits unternommener Anstrengungen auf diesem Gebiet vermindern oder gar verhindern. Es ist zu erwarten, dass bei dem Vorgehen, welches das Postulat anregt, beispielsweise Riedflächen degenerieren, schützenswerte Pflanzen- und Tierarten verschwinden und deren Lebensräume zerstört oder beeinträchtigt würden. Eine Wiederherstellung von während zehn Jahren vernachlässigten bzw. aufgegebenen Riedflächen wäre unter Umständen unmöglich, sicherlich aber aufwendig und kostspielig. Auch unter diesem Aspekt steht das Postulat im Widerspruch mit der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes.»

Da das Postulat überwiegend die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen erfasst, ist die Umsetzung des Vorstosses rechtlich unzulässig.

Das Postulat steht auch in Widerspruch zum Beschluss des Kantonsrates vom 2. April 2001 über die Änderung des kantonalen Richtplanes. Es wurden verschiedene Landschafts-Schutzgebiete, Landschafts-Förderungsgebiete, Landschaftsverbindungen und Freihaltegebiete festgelegt, die nun gemäss Auftrag des Kantonsrates durch die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion in konkrete Schutzmassnahmen umzusetzen sind. Die bereits im kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 enthaltenen Naturschutzgebiete, Biotope, Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte und Auen sind ohnehin von Bundesrechts wegen zu schützen.

Ein zehnjähriger Vollzugsstopp für neue Schutzmassnahmen liegt auch nicht im Interesse der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter. Er würde eine grosse Rechtsunsicherheit und die Sistierung von Entschädigungen und Beiträgen ausgelöst. Landschaftsschutzmassnahmen führen für die Landnutzer nicht nur zu Nutzungseinschränkungen, sondern lösen in der Regel auch finanzielle Leistungen, z. B. Beiträge für die Bewirtschaftung von Magerwiesen, aus. Diese stellen für viele Bewirtschafter eine willkommene und notwendige Einkommensergänzung dar. Der gegenwärtig angestrebte Strukturwandel in der Landwirtschaft führt gelegentlich dazu, dass nicht etwa die intensive landwirtschaftliche Produktion die raumplanerischen Ziele gefährdet, sondern dass die notwendigen bäuerlichen Pflegeleistungen nicht mehr erbracht werden können. Durch den Einbezug aller Betroffenen bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten konnte durch das Amt für Landschaft und Natur in den letzten Jahren die gegenseitigen Interessen von Primärproduktion und Naturschutz gestärkt werden. Der Vorstoss läuft diesen Bestrebungen, die Landwirtschaft für landschafts- und naturschützerische Anliegen zu gewinnen, zuwider.

Der Vorstoss steht zudem in klarem Widerspruch zur Leitidee der Nachhaltigkeit in allen Bereichen. Die Zielsetzung einer gleichermassen ökonomischen, sozialverträglichen und ökologischen Entwicklung kann nicht erreicht werden, wenn in einem wichtigen Bereich wie dem Landschaftsschutz notwendige Massnahmen verunmöglicht werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 30/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi